

Nachweis der Elterneigenschaft

Personalnummer	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende(s) Kind(er) nach:

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	
Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	
Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Der Nachweis wird mit folgenden **beigefügten** Unterlagen erbracht:

☐ Geburtsurkunde	☐ Abstammungsurkunde
☐ Auszug aus dem Familienbuch	☐ Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts
☐ Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde	☐ Heiratsurkunde in Verbindung mit dem Nachweis des Kindes des Ehepartners
☐ Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts	☐ Adoptionsurkunde
☐ Andere beweiskräftige Unterlagen	

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Nachweis der Elterneigenschaft

Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung (=Arbeitnehmer), die kinderlos sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Beitragszuschlag von 0,6 Prozentpunkten. Der allgemeine Beitragssatz bleibt 2026 stabil bei insgesamt 3,6 %. Für Kinderlose gilt ein Beitrag von 4,2 %.

Eltern zahlen keinen Kinderlosenzuschlag. Ab dem zweiten bis fünften Kind unter 25 Jahren wird der Beitrag zusätzlich um 0,25 Prozentpunkte je Kind reduziert. Berücksichtigt werden leibliche, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Um diese Vergünstigungen zu erhalten, müssen Mitglieder ihre Elterneigenschaft nachweisen (z.B. durch Geburtsurkunde, Adoptionsbeschluss, Nachweis des Jugendamtes). Bis zum Nachweis gelten Mitglieder beitragsrechtlich als kinderlos. Erfolgt der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Geburt, gilt er rückwirkend ab Geburtsmonat; ansonsten ab dem Folgemonat der Vorlage.

Wird kein Nachweis vorgelegt, muss der Arbeitgeber den erhöhten Beitrag für Kinderlose abführen. Weitere Hinweise veröffentlichen die Kranken- und Pflegekassen im Rahmen ihrer Verfahrensregeln.